



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zu der Überlegung des Bundesministeriums der Justiz,
eine Sicherheitsleistung für Prozesskosten des Beklagten
einzuführen

erarbeitet vom
Ausschuss ZPO/GVG
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

ZPO/GVG-Ausschuss:

- RA Dr. Hermann **Büttner**, Vorsitzender, Karlsruhe
RAuN Horst **Droit**, Wallenhorst
RA Dr. Gerold **Kantner**, Rostock
RA Lothar **Schmude**, Köln
RAuN Dr. Hans-Heinrich **Winte**, Hildesheim (Berichterstatter)
RA Dr. Michael **Weigel**, Frankfurt/M
RA Dr. Hans **Eichele**, Mainz/Rhein
- RAin Anabel **von Preuschen**, BRAK, Berlin

Juni 2006
BRAK-Stellungnahme-Nr. 20/2006
Im Internet unter www.brak.de (Stellungnahmen)

Verteiler

Bundesministerium der Justiz
Justizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein e. V.
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Steuerberaterverband
Bundesverband der Freien Berufe
Neue Richtervereinigung e. V.
Redaktion NJW
Redaktion MDR
Redaktion ZAP

Die Bundesrechtsanwaltskammer bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Überlegungen des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen, ob nach Zurückweisung eines Prozesskostenhilfesuchts mangels Erfolgsaussicht die Zustellung einer Klage von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht oder eine solche auf Verlangen des Beklagten geleistet werden sollte.

I.

So verständlich der Wunsch im Einzelfall nach einer Sicherheitsleistung für die Prozesskosten des Beklagten auch erscheinen mag, lehnt die Bundesrechtsanwaltskammer eine **allgemeingültige** Regelung zur Stellung von Sicherheitsleistungen ab.

Der vom Bundesministerium der Justiz geschilderte Fall betrifft einen besonders gelagerten Einzelfall, der nicht verallgemeinert werden kann. Eine allgemeine Regelung, wonach in jedem Fall der Beklagte eine Sicherheitsleistung für die voraussichtlichen Prozesskosten verlangen kann, würde deshalb über das Ziel hinausschießen. Die ZPO sieht eine vergleichbare Regelung bisher lediglich in § 110 ZPO vor. Nach dieser Vorschrift kann von einem Kläger, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, auf Antrag des Beklagten eine Prozesskostensicherheit verlangt werden. Selbst von dieser Regelung sieht jedoch § 110 Abs. 2 ZPO verschiedene Ausnahmen vor. Zweck der Regelung ist es, dem obsiegenden Beklagten Probleme bei der Vollstreckung seines Kostenerstattungsanspruches zu ersparen. Es geht also lediglich darum, absehbaren Vollstreckungsschwierigkeiten bei der Durchsetzung des Kostenerstattungsanspruches vorzubeugen. Nicht Ziel der Regelung ist es, eine Absicherung hinsichtlich der Bonität des Klägers zu erreichen.

Im deutschen Prozessrecht gilt der Grundsatz, dass die unterlegene Partei die notwendigen außergerichtlichen Kosten der obsiegenden Partei zu erstatten hat. Das Risiko, eine Kostenerstattungsforderung bei dem Prozessgegner nicht realisieren zu können, ist systemimmanent und trifft Kläger und Beklagte in gleichem Maße.

Das verfassungsrechtlich gebotene Institut der Prozesskostenhilfe soll Parteien den Zugang zu den Gerichten ermöglichen, die die Verfahrenskosten nicht selbst tragen können. Die Prozesskostenhilfe darf versagt werden, wenn das Gericht die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung für nicht hinreichend erfolgversprechend hält. Schon aus der Funktion des Instituts der Prozesskostenhilfe und den verfassungsrechtlichen Grundlagen ergibt sich, dass allein ein negativer Beschluss im

Prüfungsverfahren des Prozesskostenhilfeantrags nicht zum Anlass genommen werden darf, der unbemittelten und wirtschaftlich ohnehin schwachen Partei den Zugang zu den Gerichten auch noch zu erschweren. Gerade dies wäre aber das Ergebnis, wenn man einen generellen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit in das Verfahrensrecht aufnehmen würde. Hervorzuheben ist hierbei, dass im Prozesskostenhilfungsverfahren kein Anwaltszwang besteht. Durch die geplante Regelung würde ein unbemittelter Beteiligter, der selbst einen Prozesskostenhilfeantrag stellt, aufgrund Unkenntnis und Unerfahrenheit aber nicht in der Lage ist, die hinreichende Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung nachvollziehbar darzulegen, dadurch „bestraft“ und benachteiligt, dass er nach Abweisung seines unbeholfenen PKH-Antrages Klage nur soll erheben können, wenn er auch noch Sicherheit für den möglichen Kostenerstattungsanspruch des potenziellen Beklagten leistet.

Hinzu kommt, dass auch für unbemittelte Beteiligte kein Zwang besteht, vor einer Klageerhebung Prozesskostenhilfe zu beantragen. Es ist nicht einzusehen, weshalb derjenige, der sein Recht auf Stellung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe wahrnimmt, im Hinblick auf die vorschussweise zu leistenden bzw. sicherzustellenden Verfahrenskosten schlechter behandelt werden soll, als derjenige, der ohne vorherigen Prozesskostenhilfeantrag sogleich klagt. Ein **genereller** Anspruch auf Stellung einer Prozesskostensicherheit ist daher abzulehnen.

Den Anspruch auf Stellung einer Prozesskostensicherheit z. B. von dem Überschreiten eines bestimmten Schwellenwertes abhängig zu machen, erscheint der Bundesrechtsanwaltskammer ebenfalls wenig geeignet. Es erscheint nicht sachgerecht, einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheitsleistung ab einer bestimmten Höhe der voraussichtlichen Prozesskosten zu begründen. Hier würde sich außerdem die Frage stellen, ab welchem Wert ein solcher Anspruch begründet werden soll. Für eine mittellose Partei ist es bereits ein großer Ausfall, wenn sie Prozesskosten in Höhe von 1.000 Euro nicht erstattet bekommt, während es für einen Konzern ohne Weiteres zu verschmerzen ist, mit Prozesskosten in Höhe von 200.000 Euro auszufallen.

II.

In besonderen die schutzwürdigen Interessen der beklagten Partei offensichtlich schädigenden Fällen kann der Einführung eines Anspruchs auf Stellung einer Prozesskostensicherheit zugestimmt werden. Zu solchen Ausnahmefällen zählt etwa der Fall, dass ein Antrag des Klägers auf Prozesskostenhilfe rechtskräftig, d.h. insbesondere auch durch eine Beschwerdeentscheidung des Berufungsgerichts mangels hinreichender Erfolgsaussicht des Klagebegehrens, zurückgewiesen wurde.

Ein Anspruch auf Sicherheitsleistung könnte auch für den Fall befürwortet werden, dass der Kläger gegen das seine Klage abweisende Urteil Berufung einlegt, der obsiegende Beklagte aber wegen seines Kostenerstattungsanspruches gegen den Kläger erfolglos zu vollstrecken versucht hat. Denn es ist zu beobachten, dass mittellose Kläger die Berufung nur zu dem Zweck durchführen, um weitere Zeit zu gewinnen, damit aber die Prozessgegner wie auch die Gerichte mit sinnloser Arbeit belasten und weitere Kosten verursachen, die der obsiegende Beklagte – wie schon für die 1. Instanz – nicht erstattet erhält.

III.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer würden auch diese Überlegungen allerdings nichts daran ändern, dass in einer Vielzahl von Fällen von Prozesskostenhilfverfahren die beklagte Partei die ihr entstandenen Kosten nicht erstattet bekommen wird. Das Problem besteht bereits darin, dass regelmäßig dem Kläger dann Prozesskostenhilfe zu bewilligen ist, wenn es für die Entscheidung des Rechtsstreites auf eine Beweisaufnahme ankommt. Sobald es dem Kläger gelingt, seinen Klageanspruch schlüssig darzulegen und die den Anspruch begründenden Tatsachen unter Beweis zu stellen, muss das Gericht dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligen, auch wenn der Beklagte von vornherein weiß, dass der Sachvortrag des Klägers falsch ist. Das Gericht hat dann zwar die Möglichkeit, die Prozesskostenbewilligung gemäß § 124 ZPO nachträglich aufzuheben. Dies ändert aber nichts daran, dass das Verfahren zunächst zumindest bis zur Beweisaufnahme gediehen ist und dementsprechend auch auf Beklagtenseite bereits volle Anwaltskosten entstanden sind.

Nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sollte das Prozesskostenhilfverfahren nicht weiter ausgedehnt werden, etwa dahingehend, dass zur Vermeidung unnötiger Kostenerstattungsansprüche die Prozesskostenhilfe erst nach Durchführung einer Beweisaufnahme bewilligt wird. Dies würde dazu führen, dass der bisherige gesamte Prozess letztlich in das Prozesskostenhilfverfahren verlegt wird mit der Folge, dass der Anwalt zwar die gleiche Arbeit zu erbringen hat, hierfür jedoch nur die erheblich geringere Gebühr gemäß Ziffer 3335 VV RVG geltend machen kann. Derartige Tendenzen sind bereits heute bei einigen Gerichten zu erkennen, die die Prozesskostenhilfe hinausschieben und im Rahmen des Prozesskostenhilfverfahrens bereits eine mündliche Anhörung der Parteien anordnen. In der Regel wird im Rahmen dieser mündlichen Anhörung im Prozesskostenhilfverfahren die Angelegenheit bereits verglichen, mit der Folge, dass dem Anwalt lediglich die PKH-Gebühren zufallen. Hervorgehoben werden muss in diesem Zusammenhang, dass

der Anwalt zwar nur die niedrigeren Gebühren erhalten aber in vollem Umfang haften würde.

Auch ein Rechtsmittel der Gegenpartei gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe ist aus vorstehenden Gründen abzulehnen.

* * *